

**Ausgabe Nr. 03/2003
vom 12. März 2003**

INHALT

	Seite
Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) <i>(genehmigt in der 9. Sitzung des Präsidiums am 20.02.2003)</i>	45
Gebührenordnung der Universität Osnabrück für Gasthörerinnen und Gasthörer, für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie für die Überlassung von Universitätseinrichtungen <i>(Änderungen beschlossen in der 78. Sitzung des Senats am 26.02.2002)</i>	68
Ordnung für das Promotionsprogramm "Synthesis and Characterization of Surfaces and Interfaces assembled from Clusters and Molecules" im Fachbereich Physik der Universität Osnabrück <i>(beschlossen in der 78. Sitzung des Senats am 26.02.2003)</i>	72
Änderung der "Verfahrensordnung für die Besetzung von Professuren in den Fachbereichen" der Universität Osnabrück <i>(beschlossen in der 78. Sitzung des Senats am 26.02.2003)</i>	76
Rundschreiben des Präsidenten zum „Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ vom 24.04.2002	77

Impressum

Herausgeber:

Das Präsidium der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



PROMOTIONSORDNUNG

**des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück
für die Verleihung des Grades
Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)**

Neufassung beschlossen in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.08.2002

genehmigt in der 9. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 20.02.2003

INHALT:

Erster Teil

§ 1	Promotion	48
§ 2	Promotionsleistungen	48
§ 3a	Promotionsausschuss	48
§ 3b	Promotionsausschuss für katholische Religion	49
§ 4	Gliederung des Promotionsverfahrens	49

I. Vorverfahren

§ 5	Betreuerin oder Betreuer	49
§ 6	Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	50
§ 7	Annahme als Doktorandin oder Doktorand	51
§ 8	Immatrikulation	51

II. Hauptverfahren

§ 9	Zulassung zur Promotion	51
-----	-------------------------------	----

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10	Dissertation	52
§ 11	Referentinnen oder Referenten	52
§ 12	Beurteilung der Dissertation	53

B. Mündliche Prüfung

§ 13a	Promotionskommission	54
§ 13b	Promotionskommission für Katholische Theologie	54
§ 14	Formalia	54
§ 15a	Disputation	55
§ 15b	Rigorosum	55
§ 15c	Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie	55
§ 16	Beurteilung der mündlichen Prüfung	55

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17	Bewertung der Promotionsleistungen	56
§ 18	Veröffentlichung der Dissertation	56
§ 19	Vollzug der Promotion	57
§ 20	Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	58
§ 21	Zurücknahme des Promotionsgesuchs	58
§ 22	Ungültigkeit der Promotionsleistungen	58
§ 23	Entziehung des Doktorgrades	58
§ 24	Erneuerung der Promotionsurkunde	59
§ 25	Einsicht in die Promotionsakte	59
§ 26	Widerspruch	59
§ 27	Ehrenpromotion	59

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit
einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule..... 60

§ 29 In-Kraft-Treten 61

ANLAGE 1 62

ANLAGE 2 63

ANLAGE 3 65

ANLAGE 4 66

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Sportwissenschaft, der Musikwissenschaft, der katholischen und der evangelischen Theologie.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, Musikwissenschaft, katholischen Theologie oder evangelischen Theologie gehört (§ 8)

sowie

- (b) eine mündliche Prüfung (§§ 15a, 15b)

zu erbringen.

§ 3a Promotionsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. Der Promotionsausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Promotion, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Arbeit beschließen die Promotionsausschüsse der betroffenen Fachbereiche förmlich vor Beginn der Arbeit entsprechend dem Schwerpunkt der Arbeit über die Zuständigkeit i. S. v. Abs. 1 Satz 2.
- (3) Dem Promotionsausschuss gehören die Mitglieder der Professorengruppe sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. Im Falle einer interdisziplinären Arbeit ist zusätzlich mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fachgebietes mit entsprechender Qualifikation in den Promotionsausschuss zu berufen. Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat. Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (4) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Promotionsausschusses ist Protokoll zu führen.
- (8) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3b Promotionsausschuss für katholische Religion

- (1) Der ständige Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Professorengruppe des Faches Katholische Theologie der Universität Osnabrück und jenen Mitgliedern der Hochschule Vechta, folgend aus der Kooperationsvereinbarung zum Konkordat vom 29. 10. 1993.
- (2) § 3a Absätze 1, 2; Absatz 3 Sätze 2 und 4, sowie Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 30 Absatz 6 Satz 2 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent (§ 72 Absatz 6 NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent, nichtbeurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nichtbeurlaubter außerplanmäßiger Professor (§ 72 Absatz 7 Sätze 1 und 4 NHG) sein. Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs sollte als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat. Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) Betreuerin oder Betreuer und Co-Betreuerin oder Co-Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. Erfolgt die Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule, muss die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer aus dem Bereich der Universität kommen.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 13 an.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber gem. § 7 als Doktorandin oder als Doktorand angenommen ist.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist

und / oder

- c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt;
 - (b) ein in deutscher Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt. Basiert das Promotionsverfahren auf einer Magister- oder Diplomarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit für das Lehramt, ist dies Vergehen zu begründen und der Neuansatz der Dissertation schriftlich dazustellen
 - (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Abs. 3),
 - (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers
 - (f) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines Studiengangs an einer deutschen Universität oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium in an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule oder, sofern ein universitärer Studiengang nicht nachgewiesen werden kann, Belege über ein mit gehobenem Prädikat abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium.
 - (g) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der katholischen Theologie zudem der Nachweis des Latinums sowie Nachweise über Grundkenntnisse der griechischen und hebräischen Sprache
 - (h) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der evangelischen Theologie in der Regel der Nachweis fachgebundener Kenntnisse in zwei der drei klassischen Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein.
 - (i) Vorschläge für die Fachgebiete der mündlichen Prüfung gem. § 15b Abs. 2
- (3) Werden gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Abs. 2 Buchstabe (f) gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Anstelle des in § 6 Abs. 2 Buchstabe (e) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Abschluss eines universitären Studiengangs nachgewiesen werden.
- (5) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung
 - a) des durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten schriftlichen Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und
 - b) den erbrachten Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines universitären Studienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis vorgelegt wird.
- (3) Weist das Zeugnis nicht den in Abs. 2 normierte Durchschnitt des Zeugnisses aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer i. S.d. § 5 Abs. 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. Näheres regelt der Fachbereich.
- (4) Wer nicht den Abschluss eines universitären Studienganges nachweist, muss statt dessen
 1. den Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums mit gehobenem Prädikat
 2. die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch
 - a. qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
 - b. qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,nachweisen. Gleiches gilt beim Abschluss gem. § 6 Abs. 4. Näheres regelt der Fachbereich.

§ 8 Immatrikulation

Sofern kein Beschäftigungsverhältnis besteht, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Annahme i.S.v. § 7 für ein Promotionsstudium immatrikulieren.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Es kann erst eingereicht werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit zuvor im jeweiligen Fach durch einen Vortrag vorgestellt hat. Näheres regelt der Fachbereich.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) mindestens fünf Exemplare der Dissertation
 - (b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage I*,
 - (c) unter den Voraussetzungen des § 8 der Nachweis über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu. Zeitgleich mit der Zustellung wird die Dissertation fachbereichsöffentlich ausgelegt.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, Musikwissenschaft, der katholischen Theologie oder der evangelischen Theologie darstellen.
- (2) Eine auf einer Magister- oder Diplomarbeit oder einer schriftliche Hausarbeit basierende Dissertation kann als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Neuansatz der Dissertation dargelegt und erklärt wird und dieser die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Art und Umfang der Übernahme von Kapiteln und Vorarbeiten sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (3) Als Dissertation können mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung der Dissertation besonders darzulegen.
- (4) Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß Anlage 1 darzulegen und zu beschreiben; gleiches gilt für die kumulative Dissertation gemäß Abs. 2.
- (5) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. Der Titel und die Zusammenfassung der deutschsprachigen Dissertation i.S.d. S.1 müssen in englischer Sprache, in allen übrigen Fällen in deutscher Sprache beigelegt werden.

§ 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen

summa cum laude	(0 – 0,49)	= 0	ausgezeichnet
magna cum laude	(> 0,5 – 1,49)	= 1	sehr gut
cum laude	(> 1,5 – 2,49)	= 2	gut
rite	(> 2,5 – 3,49)	= 3	genügend
non rite	(ab 3,5)	= 4	ungenügend

zu verbinden.

Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00.

Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) Die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Abs. 2 vorliegt.
- (5) Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden. Liegen Einsprüche gemäß Abs. 2 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Abs. 4.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 12 Abs. 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 12 Abs. 3 zu den Akten zu nehmen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. § 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 13a Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation (§ 15a) sowie des Rigorosums (§ 15b) vor der aus drei bis sechs Mitgliedern bestehenden Promotionskommission statt.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission und die Mitglieder nach Abs. 3 werden vom jeweils Promotionsausschuss bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (3) Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine Referentin oder ein Referent müssen der Promotionskommission angehören. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Professorengruppe des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören müssen.
- (5) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie

Abweichend von § 13 Abs. 1 findet die mündliche Prüfung vor einer mindestens aus 4 Mitgliedern bestehenden Promotionskommission statt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass diese dem Fachgebiet Theologie angehören müssen. Im übrigen gilt § 13 a entsprechend.

§ 14 Formalia

- (1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt. Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 bestimmt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15a Disputation

- (1) In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 15 bis 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 60 Minuten Dauer nicht überschreiten. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 15b Rigorosum

- (1) Im Rigorosum soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen und darstellen kann.
- (2) Das Rigorosum besteht aus einem Prüfungsgespräch in drei Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf drei Fachgebiete der jeweiligen Fachwissenschaft, die vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt werden.
- (3) Sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Promotionsstudiums erbracht worden ist (§ 9 Abs. 2 Ziff. c), erstreckt sich das Prüfungsgespräch von 60 Minuten Dauer auf die Inhalte der Promotionsstudien.
- (4) Prüferinnen und Prüfer sind die Mitglieder der Promotionskommission. Das Rigorosum kann in demselben Rahmen durchgeführt werden, wie die Disputation im Sinne von Abs. 3, oder es kann in Gegenwart der Promotionskommission ohne weitere Anwesende stattfinden. Interessierte Zuhörerinnen oder Zuhörer können zugelassen werden können, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht. Der Widerspruch muss unverzüglich geäußert werden, sobald die Kommission gebildet wurde. Die übrigen Kommissionsmitglieder sind hiervon zu unterrichten.
- (5) § 15a Abs. 2 gilt entsprechend. Das Rigorosum findet nach einer angemessenen Pause im Anschluss an die Disputation statt.

§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie

Abweichend von § 15 b Absatz 1 erstreckt sich das Rigorosum auf Gegenstände aus den drei Fachgebetsgruppen der katholischen Theologie, denen die Dissertation nicht zugeordnet ist.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Disputation als auch das Rigorosum bestanden sind.
- (3) Ist die Disputation bestanden, so bestimmt die Promotionskommission die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Abs. 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird.

- (4) Das Rigorosum ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der drei Teilprüfungen eine Note gemäß § 12 Abs. 2 ergibt.
- (5) Die Note des Rigorosums wird mit einer Gewichtung von 60% (3 Fachgebiete á 20%) in die Bewertung der mündlichen Prüfung einbezogen.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. Sofern die Disputation nicht bestanden worden ist, erstreckt sich die Möglichkeit der Wiederholung lediglich auf die Wiederholung der Disputation. Dies gilt bei nicht bestandenem Rigorosum entsprechend. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.
- (2) Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate

ausgezeichnet	(summa cum laude)	0 – 0,49	= 0
sehr gut	(magna cum laude)	0,5 – 1,49	= 1
gut	(cum laude)	1,5 – 2,49	= 2
genügend	(rite)	2,5 – 3,49	= 3
ungenügend	(non rite)	ab 3,5	= 4

erteilt werden.

In die Gesamtnote gehen die ungerundeten Noten der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein.

- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein Promotionszeugnis erteilt, das die Teilgebiete der mündlichen Prüfung sowie die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.

- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation vom 10. 06. 1998 (*Anlage 2*),
 - (b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien,
oder
 - (c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren (Geistes- und Gesellschaftswissenschaften) jeweils in Buch- oder Fotodruck,
oder
 - (d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
oder
 - (e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b), und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften vollzogen. Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 3* ausgefertigt. Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.

- (4) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zustellen. Davon unberührt bleiben §§ 29 ff Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 zu nennen. §§ 5 Absatz 3, 11 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) In der Vereinbarung nach Abs. 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 4** angefertigt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade vom 29.05.1991 (Nds. GVBl. 1991, Seite 200) ist. § 19 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 27.06.1984 (Nds. MBl. 30/1984 S. 656 ff.) außer Kraft.

ANLAGE 1**Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

1.

2.

3.

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....
(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....
aus

.....
(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatlerin oder Berichterstatter:

.....

Mitberichterstatlerin oder Mitberichterstatter:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd.:

Heft Seite (Ort) 20.....

ANLAGE 3

Der Fachbereich

Erziehungs- und Kulturwissenschaft

der Universität Osnabrück

verleiht

in Vertretung durch die Dekanin / den Dekan *

Frau / Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm * eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin/ Doktor der Philosophie (Dr. phil.)*

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

Die / der Vorsitzende *
des Promotionsausschusses
Professorin Dr./ Professor Dr.* ...

Die Dekanin/ Der Dekan *
Fachbereich Kultur- und Erziehungswissenschaft
Professorin Dr./ Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen

ANLAGE 4

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Erziehungswissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(*Siegel der deutschen Universität*)

(*Siegel der ausländischen Universität*)

(*Ort, Datum*)

(*Ort, Datum*)

Die Dekanin/Der Dekan

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaft
der Universität Osnabrück

Der (Präsident / Dekan)

der (*Name der ausländischen Universität / Fakultät*)

(*Name des Dekans*)

(*Name des Präsidenten / Dekans*)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen

Text der Vorderseite

in ausländischer Sprache !



**Gebührenordnung der Universität Osnabrück
für Gasthörerinnen und Gasthörer,
für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
sowie für die Überlassung von Universitätseinrichtungen**

(gemäß § 13 Absätze 5, 6 und 7 NHG)

Senatsbeschluss vom 07.05.1997 (einstimmig)
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 1/1997 vom 23.05.1997

geändert durch Senatsbeschluss vom 17. März 1998 (10 : 0 : 1)
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 3/1998 vom 05.05.1998, S. 30

geändert durch Senatsbeschluss vom 12. Dezember 2001 (9 : 0 : 1)
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 02/2002 vom 04.02.2002, S. 25

geändert durch Senatsbeschluss vom 26. Februar 2003 (12 : 0 : 0)

Inhaltsverzeichnis

I. Gasthörerinnen und Gasthörer; Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben	
§ 1 Rechtsgrundlagen	70
§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit.....	70
§ 3 Freistellung von der Gebühr, Rückerstattung.....	70
II. Überlassung von Universitätseinrichtungen	
§ 4 Überlassung von Universitätseinrichtungen	70
III. In-Kraft-Treten	71

I. Gasthörerinnen und Gasthörer; Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Universität Osnabrück erhebt gemäß § 13 Absätze 5 und 6 NHG von den Gasthörerinnen und Gasthörern, die gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit § 10 der Immatrikulationsordnung vom 15.01.1992, Nds. MBl. 1992, S. 1006) als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen sind, sowie von Studierenden, die an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben, Gebühren. Für die Vollendung des 60. Lebensjahres gilt als Stichtag der jeweilige Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.).

§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Höhe der gesetzlichen Mindestgebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer beträgt je Semester
50 Euro bei einer Belegung bis zu vier Semesterwochenstunden
75 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden.
- (2) Die Höhe der gesetzlichen Mindestgebühr für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben beträgt je Semester
500 Euro in den Studiengängen der Fächergruppe Naturwissenschaften
250 Euro in Studiengängen anderer Fächergruppen
- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 wird mit der Anmeldung, die Gebühr nach Abs. 2 wird mit der Immatrikulation fällig.

§ 3 Freistellung von der Gebühr, Rückerstattung

- (1) Von der Zahlung der Gebühr sind Personen freigestellt, die
 - a) laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen oder
 - b) Schulen besuchen oder in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen (gilt nur für Gasthörerinnen und Gasthörer) oder
 - c) an anderen Hochschulen im In- oder Ausland immatrikuliert sind, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden ist.
- (2) In Fällen besonderer sozialer Härte kann die Gebühr auf Antrag erlassen oder gestundet werden.
- (3) Eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen kommt nur in Betracht, wenn die Lehrveranstaltung, für die die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt ist, in vollem Umfang ausfällt.

II. Überlassung von Universitätseinrichtungen

§ 4 Überlassung von Universitätseinrichtungen

- (1) Die Universität Osnabrück erhebt für die Nutzung von Universitätseinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität gemäß § 16 Abs. 1 oder Abs. 3 NHG sind, Gebühren oder Entgelte. Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühren bzw. Entgelte sind die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen sowie bereits bestehende Ordnungen oder Richtlinien zu beachten.

- (2) Die Höhe des Nutzungsentgelts bzw. der Nutzungsentschädigung ist unter Heranziehung ortsüblicher Kriterien und Gegebenheiten so festzusetzen, dass mindestens die anfallenden Bewirtschaftungs- und Betreuungskosten gedeckt werden. Für Veranstaltungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Universität Osnabrück oder von Aufgaben der Studentenschaft der Universität Osnabrück wird kein Nutzungsentgelt bzw. keine Nutzungsentschädigung erhoben.

III. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung ab dem Sommersemester 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität Osnabrück (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 2/2002 vom 04.02.2002, Seite 25) außer Kraft.



ORDNUNG

**für das Promotionsprogramm
„Synthesis and Characterization of Surfaces and Interfaces
assembled from Clusters and Molecules“
im Fachbereich Physik
der Universität Osnabrück**

Beschlossen in der 78. Sitzung des Senats vom 26. Februar 2003 (11:0:0)

INHALT:

§ 1	Aufgaben	74
§ 2	Mitglieder	74
§ 3	Mitgliederversammlung	74
§ 4	Leitung	75
§ 5	Sprecherin oder Sprecher	75
§ 6	In-Kraft-Treten	75

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Promotionsprogramm „Synthesis and Characterization of Surfaces and Interfaces assembled from Clusters and Molecules“ nimmt (-) fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.
- (2) Ziel des Promotionsprogramms ist es, ausgehend von bestehenden materialwissenschaftlichen Forschungsschwerpunkten der Fachbereiche Physik und Biologie/ Chemie Grundlagenuntersuchungen auf dem Gebiet der Synthese und Charakterisierung von Oberflächen durchzuführen und dadurch Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler für expandierende Bereiche der modernen Materialwissenschaften zu qualifizieren.
- (3) Zu den organisatorischen Aufgaben des Promotionsprogramms gehört:
 - Aufbau einer Graduiertenschule an der Universität Osnabrück,
 - Abstimmung des Studienprogramms mit den beteiligten Fachbereichen und Fächern,
 - internationale Ausschreibung von Stipendien,
 - Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden in Fragen des Promotionsstudiums,
 - Beratung und Betreuung insbesondere ausländischer Promovierender zusammen mit dem Akademischen Auslandsamt,
 - Koordination der internationalen Kooperationen, Einladung und Betreuung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Promotionsprogramms sind die laut Antrag der Fachbereiche Physik und Biologie/ Chemie auf Einrichtung des Promotionsprogramms und Bewilligungsbescheid des Landes Niedersachsen ausgewiesenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie die auf Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich aufgenommenen Personen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Ordnung an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionsprogramms und an der Verwaltung seiner Angelegenheiten mitzuwirken. (-)
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftlichen Verzicht eines Mitgliedes,
 - mit Beendigung des Rechtsverhältnisses, welches die Mitgliedschaft begründete.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Promotionsprogramms mit gleichem Stimmrecht an. Sie wählt die Leitung des Promotionsprogramms. Sie beschließt die Ordnung und deren Änderungen mit zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt hochschulöffentlich. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen. Die Hochschulöffentlichkeit kann zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden. Entscheidungen über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung des Promotionsprogramms besteht aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe.
- (2) Die Amtszeit der Leitung des Promotionsprogramms beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Mitgliedes der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Alle Amtszeiten enden automatisch mit dem Ende des Programms.
- (3) Die Leitung des Promotionsprogramms führt die laufenden Geschäfte des Kollegs. Sie beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Leitung des Promotionsprogramms kann ihre Aufgaben auf die Sprecherin oder den Sprecher (§ 5) delegieren.
- (4) Die Leitung des Promotionsprogramms verfügt im Einvernehmen mit den Mitgliedern ebenfalls über die vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Koordinierungsmittel.

§ 5 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Aus der Mitte der zur Leitung gehörenden Mitgliedern der Professorengruppe und der Mitarbeitergruppe wählt die Mitgliederversammlung eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher besorgt, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt, die Geschäftsführung des Kollegs. Sie oder er nimmt die Außenvertretung des Promotionsprogramms wahr. Sie oder er leitet die Sitzungen der Leitung des Promotionsprogramms und die der Mitgliederversammlung

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Auszug aus dem Protokollentwurf der 78. Sitzung des Senats der Universität Osnabrück vom 26. Februar 2003**- noch nicht genehmigt -****TOP 15 Änderung der „Verfahrensordnung für die Besetzung von Professuren in den Fachbereichen“ der Universität Osnabrück**

Der Berichterstatter erläutert die Vorlage.

Senatsmitglied Wieczorek regt an, die in beiden Beschlussteilen vorgesehene Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht vom Präsidenten, sondern vom Präsidium vornehmen zu lassen, sowie bei der Änderung des Rundschreibens des Präsidenten vom 24.04.2002 den Hinweis auf die Habilitation entfallen zu lassen, da diese für Juniorprofessuren nicht zutreffen dürfte.

Mit diesen Änderungen beschließt der Senat die Änderung der „Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ sowie das Rundschreiben des Präsidenten zum „Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ vom 24.04.2002:

§ 4 Abs. 11 VO der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück:

Diese Bestimmung erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder der Berufungskommissionen, die als Betreuer bei der Promotion und / oder Habilitation einer Bewerberin / eines Bewerbers, die / der in die engere Auswahl gemäß § 7 Abs. 3 der VO gekommen ist, beteiligt gewesen sind, sollen aus der Berufungskommission ausscheiden; im Fall des Ausscheidens müssen sie durch Vertreterinnen / Vertreter ersetzt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums; die Zustimmung kann mit Auflagen versehen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so ist der Umstand, dass ein Mitglied der Berufungskommission als Betreuer bei der Promotion und / oder Habilitation einer Bewerberin / eines Bewerbers, die / der in die engere Auswahl gemäß § 7 Abs. 3 der VO gekommen ist, beteiligt gewesen ist, im Berufungsvorschlag (vgl. § 8 Abs. 1 VO) zu erwähnen.“

§ 4 Abs. 11 VO des Rundschreibens des Präsidenten zum „Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ vom 24.04.2002:

Diese Bestimmung erhält in Bezug auf Juniorprofessuren folgende Fassung: „Die Mitglieder der Berufungskommissionen, die als Betreuer bei der Promotion einer Bewerberin / eines Bewerbers, die / der in die engere Auswahl gemäß § 7 Abs. 3 der VO gekommen ist, beteiligt gewesen sind, sollen aus der Berufungskommission ausscheiden; im Fall des Ausscheidens müssen sie durch Vertreterinnen / Vertreter ersetzt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums; die Zustimmung kann mit Auflagen, insbesondere mit der Verpflichtung, in einem solchen Fall eine Berufungskommission mit einem großen Besetzungsschlüssel (vgl. § 4 Abs. 4 VO) zu bilden, versehen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so ist der Umstand, dass ein Mitglied der Berufungskommission als Betreuer bei der Promotion und / oder Habilitation einer Bewerberin / eines Bewerbers, die / der in die engere Auswahl gemäß § 7 Abs. 3 der VO gekommen ist, beteiligt gewesen ist, im Berufungsvorschlag (vgl. § 8 Abs. 1 VO) zu erwähnen.“

S B 78 / 10

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 : 0.

Rundschreiben des Präsidenten zum „Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ vom 24.04.2002:

An die
Dekane
der Fachbereiche der Universität Osnabrück

Dr. Uwe Siekmann
Uwe.Siekmann@Uni-Osnabrueck.DE

4/71016.4.0

41 02

24.04.2002

Juniorprofessuren;

hier: Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück

Mein Schreiben vom 04.03.2002 – Az. w. o.

Sehr geehrte Herren,

mit meinem v. g. Schreiben habe ich Hinweise zum Verfahren der Besetzung von Juniorprofessuren bzw. der entsprechenden Stellen gegeben. Insbesondere habe ich gebeten, bei dieser Besetzung grundsätzlich die „Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2001 (VO; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 17/2001, S. 5 ff.) entsprechend anzuwenden.

Wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, stößt die entsprechende Anwendung dieser Ordnung in einigen Regelungsbereichen auf erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten, und zwar speziell bei Bildung und Arbeit der Berufungskommissionen. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Verfahrensordnung in Bezug auf die Juniorprofessuren scheint daher geboten. Für solche Änderungen und Ergänzungen ist – jedenfalls soweit sie nicht durch höherrangige Vorschriften zwingend sind – der Senat das zuständige Organ. Da die Bildung der Berufungskommissionen aber unmittelbar bevorsteht und der Senat erst am 15.05.2002 wieder zusammentritt, bitte ich gemäß § 86 Abs. 7 S. 1 NHG, bei der Besetzung von Juniorprofessuren wie im Folgenden beschrieben zu verfahren (der einfacheren Lesbarkeit halber wird der Text des Rundschreibens vom 04.03.2002 zugrunde gelegt; Änderungen/Ergänzungen gegenüber diesem Rundschreiben sind unterstrichen):

Durch das am 23.02.2002 in Kraft getretene Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sind bundesgesetzlich die Voraussetzungen für die zeitlich befristete Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geschaffen worden. Vor der Besetzung der entsprechenden Stellen bedürfen die in den §§ 47 und 48 des HRG getroffenen Bestimmungen zur Juniorprofessur jedoch zunächst der Umsetzung in Landesrecht. Dies wird in Niedersachsen voraussichtlich mit Wirkung vom 01.10.2002 durch das novellierte Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) geschehen.

Die Juniorprofessuren sind ebenso wie die Lebenszeitprofessuren mit dem Recht zur selbständigen Forschung und Lehre verbunden. Daher soll die Besetzung der Juniorprofessuren nach dem Leitbild des HRG entsprechend der der Lebenszeitprofessuren aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung in einem berufungsähnlichen Auswahlverfahren unter Einbeziehung externer Gutachten in Verantwortung des Fachbereichs erfolgen, wegen der zeitlichen Befristung der Anstellungsentscheidung aber ohne Beteiligung des Ministeriums.

Da der Senat der Universität Osnabrück in seiner Sitzung vom 13.02.2002 die Ausschreibung von mehreren Stellen beschlossen hat, die nach Schaffung der entsprechenden gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Juniorprofessuren umgewandelt werden sollen, muss die Besetzung dieser Stellen bereits jetzt entsprechend der für die Besetzung von Juniorprofessuren zu erwartenden Bestimmungen erfolgen. Aus diesem Grunde bitte ich bei der Besetzung von Juniorprofessuren bzw. Stellen, die – wie die Stellen, deren Ausschreibung der Senat am 13.02.2002 beschlossen hat – nach Schaffung der entsprechenden gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Juniorprofessuren umgewandelt werden sollen, bis zum Beschluss einer „Verfahrensordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren“ auf der Grundlage des novellierten NHG durch den Senat wie folgt zu verfahren:

Für die Besetzung der v. g. Juniorprofessuren bzw. Stellen gilt grundsätzlich die „Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2001 (VO; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 17/2001, S. 5 ff.) entsprechend; an die Stelle des Ministeriums tritt der Präsident bzw. das Präsidium (vgl. insbesondere §§ 2; 3 Abs. 1; 8 Abs. 1; 9 Abs. 2; 10 Abs. 2; 11 VO).

Folgende Besonderheiten bitte ich zu beachten:

- § 3 Abs. 2/§ 7 Abs. 1 und 4 VO analog:
Anstelle der Einstellungsvoraussetzungen des § 51 NHG treten bei Juniorprofessuren – bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Regelung des NHG – zunächst die des bereits in Kraft getretenen § 47 HRG und die des § 26 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs des NHG (neu).

§ 47 HRG lautet:

„Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 44 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 bleiben hierbei außer Betracht. § 57b Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

Da es sich bei der Regelung zur Dauer der Promotions- und Beschäftigungsphase um eine Soll-Vorschrift handelt, sind Ausnahmen hiervon in besonderen Einzelfällen personenbezogen begründbar.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 HRG hat folgenden Wortlaut:

„Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.“

In der Diskussion zwischen LHK, MWK und dem wissenschaftspolitischen Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Herrn Dr. Domröse, MdL, zu dieser Vorschrift ist Einvernehmen darüber erzielt worden, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Schule oder dem pädagogischen Praxisfeld im Rahmen empirischer Studien dem geforderten Nachweis der Praxiserfahrung gleichzustellen ist. Der Kommentar zum § 21 Abs. 2 des NHG (neu) soll einen entsprechenden Hinweis enthalten.

§ 26 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs des NHG (neu) ist wie folgt formuliert:

„Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu selbständiger künstlerischer Arbeit.“

- § 4 Abs. 1/§ 9 Abs. 1 VO analog:

Die Bestimmungen des § 41 Abs. 7 und 9 NHG gelten für Juniorprofessuren entsprechend.

- § 4 Abs. 4 VO:

Diese Bestimmung erhält in Bezug auf Juniorprofessuren folgende Fassung: „Die Berufungskommission besteht beim kleinen Besetzungsschlüssel aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, einer Studentin oder einem Studenten sowie einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, ferner einem Mitglied der MTV-Gruppe mit beratender Stimme. Der Fachbereichsrat kann bei Bildung der Berufungskommission den großen Besetzungsschlüssel (6:2:2:2) beschließen.“

- § 4 Abs. 5 Satz 2 VO:

Diese Bestimmung („Zumindest ist eine Professorin oder ein Professor aus einem anderen Fachbereich zu berücksichtigen.“) findet in Bezug auf Juniorprofessuren keine Anwendung.

- § 4 Abs. 11 VO:

Diese Bestimmung erhält in Bezug auf Juniorprofessuren folgende Fassung: „Die Mitglieder der Berufungskommissionen, die als Gutachter oder Betreuer bei der Promotion und / oder Habilitation einer Bewerberin / eines Bewerbers, die / der in die engere Auswahl gemäß § 7 Abs. 3 der VO gekommen ist, beteiligt gewesen sind, sollen aus der Berufungskommission ausscheiden; im Fall des Ausscheidens müssen sie durch Vertreterinnen / Vertreter ersetzt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Zustimmung des Präsidenten; die Zustimmung kann mit Auflagen, insbesondere mit der Verpflichtung, in einem solchen Fall eine Berufungskommission mit einem großen Besetzungsschlüssel (vgl. § 4 Abs. 4 VO) zu bilden, versehen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so ist der Umstand, dass ein Mitglied der Berufungskommission als Gutachter oder Betreuer bei der Promotion und / oder Habilitation einer Bewerberin / eines Bewerbers, die / der in die engere Auswahl gemäß § 7 Abs. 3 der VO gekommen ist, beteiligt gewesen ist, im Berufungsvorschlag (vgl. § 8 Abs. 1 VO) zu erwähnen.“

- § 7 Abs. 1 Satz 3 VO:

Diese Bestimmung („Bei der Vorauswahl können Hausbewerberinnen / -bewerber in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Listenplatzierung bei einer anderen Hochschule nachweisen können.“) findet in Bezug auf Juniorprofessuren keine Anwendung.

Ich weise jedoch darauf hin, dass bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu Professorinnen und Professoren - ohne Ausnahmemöglichkeit - § 45 Abs. 2 Satz 2 HRG („Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.“) bzw. die entsprechende Regelung des NHG (neu) zu beachten sein wird.

- § 7 Abs. 6 VO:

Diese Bestimmung erhält in Bezug auf Juniorprofessuren folgende Fassung: „Für den Fall einer Hausberufung oder den Fall, dass ein Mitglied der Berufungskommission als Gutachter oder Betreuer bei der Promotion und / oder Habilitation einer Bewerberin / eines Bewerbers beteiligt gewesen ist, müssen die von der Berufungskommission eingeholten zwei Einzelgutachten die Bewerberin / den Bewerber uneingeschränkt als geeignet empfehlen, wobei die Einzelgutachter nicht durch die Bewerberin / den Bewerber vorgeschlagen werden und nicht am Qualifikationsprozess der Bewerberin / des Bewerbers beteiligt gewesen sein dürfen.

- § 12 Abs. 1 VO analog:
Die Ruferteilung bzw. die Bestellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessuren erfolgt durch den Präsidenten bzw. das Präsidium.

Für Rückfragen stehen Ihnen in Bezug auf die Vorbereitung des Besetzungsverfahrens (insbesondere zu den Themen Entwicklungsplanung und Funktionsprüfung; vgl. § 2 VO analog) Frau Dr. Langenbeck (Tel. 41 10), hinsichtlich dienstrechtlicher Fragestellungen Herr Hollenberg (Tel. 49 31) und Herr Kiewit (Tel. 49 19) sowie im Übrigen Herr Dr. Siekmann (Tel. 41 02) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. R. Künzel